

Satzung

des Aus- und Fortbildungswerkes des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Baden-Württemberg

§ 1

Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen „Aus- und Fortbildungswerk des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Baden-Württemberg“**
- 2. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wiesloch.**

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereines

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung**
der Aus- und Fortbildung der Mitglieder in fachlichen Belangen;
Förderung des Erfahrungsaustausches;
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Zuschüsse und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck, hier in- und externe Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitglieder, dienen.**
- 3. Der Verein ist unabhängig**
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; hier insbesondere für Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge etc.), sofern dies die Kassenlage zulässt. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand.**
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**
- 6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.-**

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. **Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Fort- und Weiterbildung der Mitglieder des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure in Baden-Württemberg e.V. verwendet.**

§ 4

Mitgliedschaft

2. **Der Verein nimmt als Mitglied auf:**
 - a) **Beamte/innen des Wirtschaftskontrolldienstes**
 - b) **Lebensmittelkontrolleure/innen**
 - c) **Sonstige, an der Lebensmittelüberwachung interessierte Personen.**

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins auf schriftlichen Antrag.

2. **Alle Mitglieder unterstützen und fördern die Ziele des Vereines.**
 - a) **Besonders verdiente Mitglieder oder Unterstützer des Fördervereins können vom Vorstand durch Beschluß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft wird den Ehrenmitgliedern eine Urkunde ausgehändigt, welche vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.**
 - b) **Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein muss bis spätestens 30.09. des Jahres schriftlich an den Vorstand mitgeteilt werden und erfolgt dann zum 31.12. des Jahres.**

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. **Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Der Förderverein finanziert sich durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und Spenden.**
2. **Zur Deckung der laufenden Kosten erhält der Verein einen jährlichen Zuschuß durch den Landesverband der Lebensmittelkontrolleure in Baden-Württemberg.**

3. **Der Zuschuß des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure in Baden-Württemberg ist bis spätestens zum 31. Juli eines Geschäftsjahres an den Kassierer des Fördervereins auf das von diesem benannte Konto des Vereins zu zahlen, ohne dass es einer gesonderten Anforderung bedarf.**

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Vorstand

1. **Der Vorstand des Vereins besteht aus:**
 - a) **Vorsitzender**
 - b) **ein Stellvertreter**
 - c) **Kassenverwalter**
 - d) **Schriftführer**
2. **Der von der Mitgliederversammlung einzeln gewählte Vorstand bleibt in der Regel 5 Jahre im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter. Der gesamte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.**
3. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Vertreten wird der Verein nach außen vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.**
4. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**
5. **Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können ohne Vorstandsbeschluss über einen Betrag von 150,- Euro verfügen. Dieser Vorschrift soll keine Außenwirkung zukommen.**
6. **Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Sitzungen der Vereinsorgane (§ 6a,b) ein und leiten sie, wobei sie sich im Vorsitz von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen können.**

Die Niederschriften über die Zusammenkünfte verfasst der Schriftführer. Sie werden von ihm und dem Versammlungsleiter durch Unterschrift beurkundet.

Der Kassenverwalter führt die Kasse und einen Vermögensnachweis des Vereins. Er hat jedes Jahr der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen, worüber Entlastung herbeizuführen ist.

§ 8

Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliedsversammlung wählt oder bestimmt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 5 Jahren. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben sie so lange im Amt, bis auf der nächsten Jahreshauptversammlung Neuwahlen stattgefunden haben. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.**
- 2. Die Kassenprüfer sind nur dem Vorstand verantwortlich. Sie haben die Kasse unmittelbar vor Beginn der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Darüber hinaus haben sie das Recht, während der Dauer ihrer Amtszeit jederzeit die Kasse zu prüfen. Sie haben Prüfungen gemeinsam vorzunehmen. Über das Ergebnis einer jeden Prüfung haben sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.**
- 3. Fällt ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt an seine Stelle für die restliche Amtszeit ein Ersatzkassenprüfer. Sind mehrere Ersatzkassenprüfer vorhanden, so ist der nach Geburtsdatum Ältere berufen.**

§ 9

Rechnungsjahr, Finanzen

- 1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr**
- 2. Der Zuschuß ist jährlich bis zum 31.07.eines Geschäftsjahres zu entrichten. Der Kassenverwalter überwacht den ordnungsgemäßen Eingang der Zahlung.**

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag – mangels anderweitiger Regelung - als abgelehnt.**
- 2. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, aus welchem sich mindestens der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse ergeben muss. Das jeweilige Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.**

3. Den Mitgliedern ist über alle Vorständeversammlungen eine Protokollabschrift zuzuleiten. Weiter sind sie über alle wichtigen Entscheidungen des Vorstandes schriftlich zu unterrichten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Abstimmungen über Anträge erfolgen offen, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Auf Antrag wird geheim gewählt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Fördervereinsmitglieder an. Der Verein hält mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
2. Die Einladung erfolgt – unter Angabe der Tagesordnung – durch schriftliche Mitteilung wenigstens 3 Wochen vorher.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 5 Jahren. Durch Misstrauensvotum von 2/3 der Mitglieder – unter Vorschlag eines neuen Vorstandes – kann die Amtszeit vorzeitig beendet werden. Nach entsprechendem Votum ist innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereins und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Auflösung des Fördervereins/ Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Wiesloch.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 23.11.2001 beschlossen worden; sie ist mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft getreten.

Anlage zur Satzung des Fördervereins.

Namensliste der auf der Gründungsversammlung anwesenden Mitglieder. Mit der Unterschrift hinter dem jeweiligen Namen haben sich die Gründungsmitglieder mit dem Inhalt der Satzung einverstanden erklärt.

Außerdem sind schriftlich zugegangene Einverständniserklärungen von abwesenden Gründungsmitgliedern beigelegt.

Geschäftsordnung

**des Aus- und Fortbildungswerkes des Landesverbandes
der Lebensmittelkontrolleure Baden-Württemberg**

Artikel 1

**Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Wiesloch.
Die Postanschrift lautet: Neckarstraße 3, 68753 Waghäusel**

Im Schriftverkehr ist die oben genannte Postanschrift anzugeben, der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer können in ihren Sachgebieten für den Schriftverkehr ihre Postanschrift angeben.

Artikel 2

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitglieder und Vorständeversammlung aus und hat im Bericht des Vorsitzenden der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Hier ist Entlastung herbeizuführen. Er hat ferner einen Ausblick auf das bevorstehende Geschäftsjahr zu geben. Der Vorstand ist für die Vermögensverwaltung verantwortlich.

Artikel 3

- (1) Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet dann die Vorständeversammlung in folgender Sitzung. Dem Neumitglied ist die Satzung und die Geschäftsordnung zuzustellen.
Mit der Eintrittsbestätigung durch die Vorständeversammlung gelten die Satzung und Geschäftsordnung in allen Teilen und werden von dem Mitglied anerkannt.**
- (2) Austritt aus dem Verein hat bis spätestens 30.09. des laufenden Geschäftsjahres zum 31.12. d. J. schriftlich an den Vorsitzenden zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch alle Mitgliedspflichten zu erfüllen, für dem Verein zugefügten Schaden bleibt darüber hinaus Haftung bis zur Abwicklung der Angelegenheit bestehen.**
- (3) Ausschluss aus dem Verein kann durch die Vorständeversammlung ausgesprochen werden bei
 - a) Verstoß gegen die Satzung**
 - b) Bei grober Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins****

Dem Ausgeschlossenen ist durch den Förderverein der Beschluss der Vorständeversammlung sofort unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich mit Gründen Einspruch einlegen. In jedem Falle wird der Ausschluss der Mitgliederversammlung mitgeteilt, die diesen mit 2/3-Mehrheit bestätigen muss, andernfalls ist er unwirksam.

Artikel 4

- (1) Zu den Mitglieds- und Vorständeversammlungen ist gemäß § 10 der Satzung einzuladen, ebenso zu den Sitzungen der Vereinsorgane (Ausschüsse). Der Vorsitzende kann Nichtmitglieder beratend teilnehmen lassen.

Die von dem Vorstand aufgestellte Tagesordnung muss mindestens umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Bericht des Vorsitzenden – Aussprache
- c) Bericht des Kassierers – Aussprache
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) – ggf. – Neuwahl des Vorstandes
- g) Verschiedenes

Sind Änderungen der Satzung vorgesehen, so ist dies als eigener TOP in die Tagesordnung aufzunehmen, wobei die betroffenen Passagen in geeigneter Weise mitzuteilen sind.

- (2) Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird durch einfache Mehrheit entschieden, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Wahlen sind grundsätzlich einzeln durchzuführen, Abstimmungen ebenso.

Für die Durchführung der Wahl wird vom Vorstand ein Wahlausschuss bestellt, dem die Feststellung der Stimmberechtigten unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlungen, der Vollständigkeit der abgegebenen Stimmen und der einzelnen Wahlergebnisse obliegt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

- (3) Anträge zu der Tagesordnung sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und müssen am 14. Tage vor der Versammlung vorliegen. Spätere Anträge bedürfen der 2/3-Mehrheit zur Aufnahme in die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung.

Zu den Tagesordnungspunkten der Einladung kann in der Versammlung jedes Mitglied Stellungnahme abgeben und Anträge stellen.

Die Versammlung leitet der Vorsitzende. Er erteilt das Wort nach Eingang der Wortmeldungen, teilt die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten mit und stellt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse verbindlich fest.

- (4) Der Kassierer hat den Mitgliedern in der Versammlung einen Bericht vorzulegen, aus dem sich Kassen- und Geschäftsablauf ergeben.

Die Kassenprüfer werden für 5 Jahre in offener Abstimmung gewählt oder bestimmt. Sie haben die Aufgabe, die buchungsmäßige Abwicklung der Kassengeschäfte des Vorstandes für die Mitglieder- und Vorständeversammlung zu prüfen. Dem Ergebnis ihrer Prüfung folgend haben sie der Versammlung zu berichten und Ent- bzw. Nichtentlastung des Vorstandes und des Kassierers vorzuschlagen. Sie haften nicht für die Richtigkeit der Kassenführung.

Artikel 5

- (1) Der zu zahlende Zuschuß nach § 4 der Satzung wird jährlich durch Vorstandsbeschluß des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure in Baden-Württemberg e.V. festgelegt. Dies gilt ab dem 01.01.2002. Die ordnungsgemäße Einzahlung ist vom Kassierer zu überwachen, der bei Säumnis die Mahnung vornimmt. Über erfolgte Mahnungen ist dem Vorsitzenden umgehend Kenntnis zu geben.**
- (2) Die Vorstandsmitglieder sowie zugezogene Personen können für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auch an Mitglieder gewährt, die beauftragt sind, die Interessen des Vereines wahrzunehmen.**

Artikel 6

Die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sind bindend.

Den Mitgliedern ist über jede Vorständeversammlung ein Protokoll zuzusenden.

Ehrenmitgliedern wird eine Urkunde überreicht, die von dem Vorsitzenden des Fördervereins oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben ist.

Bewerber zu den einzelnen Wahlen und Abstimmungen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn dem Vorstand vor Eintritt der Wahl eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er im Fall der Berufung durch die Mitglieder die sich ergebende Tätigkeit ausüben wird.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 23.11.2001 in Kraft.